



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses  
für Arbeit, Soziales, Transformation  
und Infrastruktur  
Herrn Michael Hüttner, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz

18/873

VORLAGE

DER MINISTER

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: poststelle@mastd.rlp.de  
www.mastd.rlp.de

23. November 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PuK		Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	06131 16-2415 06131 1617-2415

#### **4. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 29. Oktober 2021**

hier: TOP 8

#### **Einkommenssituation der Logopädinnen und Logopäden in Rheinland-Pfalz Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/656**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 4. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 29. Oktober 2021 hat das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Bezüglich der weiteren Bemühungen hinsichtlich einer schulgeldfreien Ausbildung ist es das Ziel der Landesregierung, schulgeldpflichtige Privatschulen in die Trägerschaft eines Krankenhauses zu überführen, damit die Ausbildungskosten von den Krankenkassen getragen werden. Derzeit existiert noch eine Privatschule in der Ausbildung in der Logopädie. Im Rahmen des Ausbildungsstättenplan ist es für das Schuljahr 2022/23 das Ziel, auch für diese Schule eine Schulgeldfreiheit umzusetzen beziehungsweise die vorhandenen Ausbildungsplätze an Krankenhäusern bedarfsgerecht auszubauen. Auch wurde der Bund gebeten, alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen. Im neuen MTA-Berufegesetz wurde vom Bund erstmals die Möglichkeit einer Kooperationsvereinbarung zwischen Krankenhaus und Privatschule geschaffen.



Derzeit wird eine Ausschreibung vorbereitet, die diese Möglichkeit rechtssicher prüfen soll, damit Privatschulen nicht schließen müssen, wenn vom Bund die Schulgeldfreiheit in den Berufsgesetzen verankert wird.

Zur Vergütung in anderen Bundesländern gemäß TV-L ist Folgendes anzumerken: In den Ländern, die vom Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erfasst werden (Ausnahme: Hessen), können akademisch ausgebildete Logopädinnen und Logopäden bis zur Entgeltgruppe 11 eingruppiert werden, wenn sie an einer Schule für Gesundheitsberufe als Lehrkraft tätig werden (Bruttogehalt Entgeltgruppe 11: 3.553,15 bis 5.232,76 Euro). Als Leiter einer Schule kann eine Eingruppierung bis in Entgeltgruppe 12 erfolgen (3.672,04 bis 5.749,03 Euro).

Wie bereits im Sprechvermerk dargestellt, ist die GKV-Vergütung mittlerweile bundesweit einheitlich geregelt (siehe auch Anlage Sprechvermerk). Somit zahlen die gesetzlichen Krankenkassen in allen Bundesländern die gleichen Vergütungen an die zugelassenen Leistungserbringer.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer



Aktenzeichen 629

Mainz, den 26.10.2021  
Bearbeiter Heiko Strohbach  
☎ 06131 16-2320

## Sprechvermerk

### **4. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 29. Oktober 2021**

**hier: TOP 8**

**Einkommenssituation der Logopädinnen und Logopäden in Rheinland-  
Pfalz**

**Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/656**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Fachkräftesicherung in den Gesundheitsfachberufen ist ein Schwerpunkt der Landesregierung. Die Ausbildung in der Logopädie erfolgt in Rheinland-Pfalz an Fachschulen des Gesundheitswesens. Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist eine abgeschlossene Realschulbildung, eine andere gleichwertige Ausbildung oder eine nach Hauptschulabschluss abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

Ein vollakademisiertes Bildungsangebot mit dem Abschluss Bachelor existiert in Rheinland-Pfalz nicht, es werden ausschließlich ausbildungsintegrierte duale Studiengänge angeboten.

In der Logopädie wird eine hochwertige Ausbildung durch die Novellierung des Berufsgesetzes im Rahmen des "Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe" angestrebt. Dies ist erforderlich, weil in der Logopädie derzeit eine Fachkräftelücke von rund 300 fehlenden Fachkräften vorliegt.



Um dieser Lücke entgegenzuwirken, wurden die Ausbildungsplätze im Ausbildungsstättenplan an den Krankenhäusern von 86 auf insgesamt 132 Plätze ausgebaut. Diese Plätze an Krankenhäusern sind schulgeldfrei.

Darüber hinaus gibt es eine Privatschule, die Schulgeld erhebt. Die Landesregierung unternimmt auch weiterhin Anstrengungen, damit weitere Ausbildungsplätze schulgeldfrei gestellt werden.

Insgesamt betrug die Zahl der Auszubildenden im Schuljahr 2020/21 148 Auszubildende, der Ausbildungsbedarf liegt bei 185. Somit sind rund 50 weitere Ausbildungsplätze in die Schulgeldfreiheit zu überführen, damit die Fachkräftelücke reduziert wird und die Auszubildenden keine zusätzliche finanzielle Belastung während der Ausbildung haben.

Zudem unterstützt die Landesregierung die Forderung, auch in der Ausbildung in der Logopädie eine Ausbildungsvergütung zu zahlen. Dafür müssen die Grundlagen im bundesrechtlich geregelten Berufsgesetz geschaffen werden.

Angestellte Logopädinnen und Logopäden werden im Bereich des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder in die Stufe E 7 eingestuft. Dadurch erhalten sie ein Bruttogehalt zwischen 2.696,84 und 3.381,67 Euro brutto monatlich.

**Soweit zu den Zuständigkeiten des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung. Die weitere Berichterstattung wird jetzt die Vertreterin des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit, Frau Nicole Secker übernehmen.**

Die Vergütung der selbstständigen Logopädinnen und Logopäden in Praxen wird im Rahmen der Selbstverwaltung zwischen den Kostenträgern, also den gesetzlichen Krankenkassen und den Verbänden der Leistungserbringer, vereinbart. Die Landesregierung ist in diese Verhandlungen nicht einbezogen.



Mit Inkrafttreten des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) zum 11. Mai 2019 ist die Zuständigkeit über den Abschluss der Versorgungsverträge für die einzelnen Heilmittelbereiche nach § 125 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Vergütungen von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen auf den Spitzenverband Bund der gesetzlichen Krankenkassen und auf die mit den für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen der Heilmittelerbringer übergegangen. Soweit die Vertragspartner sich nicht einigen können, werden die Preise von einer Schiedsstelle gemäß § 125 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgelegt. Ob die ausgehandelten Vertragspreise angemessen sind, entscheiden somit die Vertragspartner durch Vergütungsverhandlungen im Rahmen der Selbstverwaltung beziehungsweise bei Nichteinigung die eingerichtete Schiedsstelle auf Bundesebene und nicht die Landesregierung.

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz hat darüber hinaus geregelt, dass bei den Heilmittelerbringern die Preise für die Leistungen der Therapeuten zum 1. Juli 2019 bundesweit auf dem höchsten Niveau angeglichen wurden. Die Honorarentwicklung wurde darüber hinaus von der Grundlohnsumme abgekoppelt und ermöglichte stärkere Honorarsteigerungen als bisher.

Laut Auskunft der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland führte diese strukturelle Erhöhung der Vergütungssätze der Leistungen der Stimm-, Sprech-, Sprach und Schlucktherapie zum 1. Juli 2019 zu einer Steigerung um 29,48 Prozent.

Zum 1. Januar 2021 (Festsetzung durch Schiedsstelle vom 15. März 2021) erfolgte eine weitere Steigerung um 12,22 Prozent.



Die angestellten Therapeutinnen und Therapeuten sollen von den vereinbarten Vergütungserhöhungen nach den Bestimmungen des Bundesvertrags vom 15. März 2021 über die Versorgung mit Leistungen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie und deren Vergütung in angemessenem Rahmen partizipieren.

Informationen darüber, ob und welcher Weise die zugelassenen Praxisinhaber die angestellten Therapeutinnen und Therapeuten tatsächlich an den Vergütungserhöhungen haben partizipieren lassen, liegen sowohl seitens der AOK Rheinland-Pfalz/ Saarland als auch Seitens der Landesregierung nicht vor.

Vielen Dank!